

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: T 2019/26

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende
Beisitzer
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 15. November .2019 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei 29 Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im August 2019 durch zwei Händler der Beteiligten.

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, Stand 03.04.2018, muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat August 2019 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) bei den oben genannten Transaktionen die Überschreitung der 15-minütigen Frist fest.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Hüst teilte die Beteiligte unter Bedauern der Verspätungen mit, dass sie die Verantwortlichkeiten als Teilnehmerin der Eurex sehr ernst nehmen. Sie habe nach dem Vorfall alle in Frage kommenden Händler auf die Einhaltung der Eurex Regularien verwiesen und werde in Zukunft für eine Einhaltung der Fristen sorgen.

Unter dem 23. September 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Vorfällen mit der Bewertung, dass 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt sei.

Unter dem 01. Oktober 2019 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte hat auch gegenüber dem Sanktionsausschuss die Vorfälle bedauert. Sie ermahne und schule die infrage kommenden Händler regelmäßig, um eine Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an Ziff 4.4.(1) zu erreichen.

Die Beteiligte war bislang an den Sanktionsverfahren 2016/25 und A 2019/08 beteiligt. Die entsprechenden Beschlüsse des Sanktionsausschusses waren beigezogen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen. Sie muss sich das Handeln ihrer Händler als für sie tätige Personen im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen.

Die Händler haben fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Danach müssen die Angebotsbedingungen jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen bestätigt werden.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagensuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen. Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen sind von der Beteiligten nicht bestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Den Händlern ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sie hätten die Regularien des Off-Book-Handels kennen und die auftretenden Fristüberschreitungen vermeiden müssen und können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Die 29 Fristüberschreitungen im August 2019 liegen überwiegend im einstelligen Minutenbereich z.t. im Sekundenbereich. In drei Fällen wurde die Frist um 23, 28 und 24 Minuten überschritten.

In der Gesamtschau sind die Verstöße deshalb nicht als außergewöhnlich gravierend anzusehen.

Der Sanktionsausschuss hat sich zusätzlich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte hat die Vorfälle sehr bedauert und regelkonformes Verhalten zugesagt.

Der Sanktionsausschuss hat vor allem in die Entscheidung eingestellt, dass die Fristüberschreitungen erstmalige Verstöße im Off-Book-Handel sind.

Die Sanktionen in den Verfahren 2016/25 und A 2019/08 wurden nicht als strafscharfend berücksichtigt.

Es entspricht der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses, im Regelfall lediglich vorangegangene Verstöße im Off-Book-Handel, die zu bestandkräftigen Sanktionsbeschlüssen geführt haben, zu berücksichtigen.

Der Verstoß des Verfahrens 2016//25 geschah vor drei Jahren und wurde milde bestraft. Auch im Verfahren A 2019/08 sind keine Besonderheiten gegeben, die ein Abweichen von der Spruchpraxis des Sanktionsausschusses rechtfertigen würde.

Allerdings erscheint es dem Sanktionsausschuss erforderlich, durch den ausgesprochenen Verweis der Beteiligten die Bedeutung der Einhaltung der Handelsbedingungen zu verdeutlichen, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland